

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen

im Rahmen der Besonderen Hochschulquote
bei der Vergabe von Studienplätzen
für den Bachelorstudiengang

Internationaler Studiengang Medieninformatik (Bachelor)

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II
vom 28. Januar 2004¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung
vom 6. Juli 2005²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Auswahlgespräch
- § 3 Durchführung des Auswahlgespräches
- § 4 Entscheidung über die Auswahl
- § 5 In-Kraft-Treten

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 15/04 S. 153 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 25/05 S. 161 ff.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Internationaler Studiengang Medieninformatik (Bachelor), die ab dem 01. Oktober 2004 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.

§ 2 Zulassung zum Auswahlgespräch

- (1) Auswahlgespräche werden nur durchgeführt, wenn ein Auswahlverfahren gemäß der Regelungen des BerlHZG und der HochschulzulassungsVO stattfindet.
- (2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird gemäß § 8 Abs. 6 BerlHZG abweichend von § 13 Abs. 4 HochschulzulassungsVO wie folgt geregelt:
 1. Um die Besonderheiten des Bachelorstudiengangs zu berücksichtigen, werden folgende Maßstäbe für die Zulassung verwendet:
 - a) ein bestandener TOEFL ("Test of English as a Foreign Language") oder eine vergleichbare Sprachprüfung oder
 - b) eine abgeschlossene Lehre in einem der in der geltenden Studienordnung der Internationaler Studiengang Medieninformatik (Bachelor) in der entsprechenden Anlage aufgelisteten Berufe für die vorläufige Zulassung nach § 11 BerlHZG oder
 - c) ein nachgewiesener, mindestens sechsmonatiger Auslandsaufenthalt.
 2. Die Kandidaten und Kandidatinnen für das Auswahlgespräch werden in jeder Maßstabsgruppe in eine Rangfolge gebracht nach der TOEFL-Note bzw. der Berufsabschlussnote bzw. nach der Anzahl von Monaten im Ausland. Von jeder Gruppe werden so viele Personen in der Reihenfolge des Maßstabs zum Auswahlgespräch zugelassen, wie Plätze nach dem Auswahlgespräch zu vergeben sind. Sind Personen mehreren Maßstabsgruppen zugeordnet und werden sie zum Gespräch in einer Gruppe geladen, werden sie aus den anderen Gruppen gestrichen. Sind nicht ausreichend Kandidaten oder Kandidatinnen in einer Maßstabsgruppe vorhanden, werden entsprechend viele Personen nach dem Grad der Qualifikation im Hauptverfahren gewählt. Damit werden dreimal so viele Personen zum Auswahlgespräch geladen, wie Plätze zu vergeben sind.

§ 3 Durchführung des Auswahlgespräches

- (1) Die Auswahlgespräche werden gem. § 13 Abs. 3 HochschulzulassungsVO von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese besteht aus zwei im Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik (Bachelor) unterrichtenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, die vom Fachbereichsrat des FB Wirtschaftswissenschaften II vorgeschlagen und von der Hochschulleitung der FHTW Berlin eingesetzt werden.
- (2) Das Auswahlgespräch findet nach Durchführung des Hauptverfahrens (Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen) statt.
- (3) § 13 Absatz 5 der HochschulzulassungsVO findet ausdrücklich keine Anwendung. D.h., alle Bewerber und Bewerberinnen, die keine Berücksichtigung im Hauptverfahren fanden und Qualifikationen entsprechend einer der drei Maßstabsgruppen nach § 2 Absatz 2, Satz 1 vorweisen können, werden für die Auswahlgespräche berücksichtigt.
- (4) Das Auswahlgespräch wird mittels eines Fachgesprächs durchgeführt. Dieses Gespräch wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 HochschulzulassungsVO mit jedem Teilnehmer oder jeder Teilnehmerin als Einzelgespräch durchgeführt, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Dieses Fachgespräch soll feststellen, inwiefern der Kandidat oder die Kandidatin folgenden Anforderungen genügt:
 - a) Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Medienwirtschaft (3 Punkte)
 - b) Erfahrungen im Einsatz und Betrieb von Rechnersystemen (3 Punkte)
 - c) Kenntnisse der Arbeit mit multimedialen Systemen (3 Punkte)
 - d) Ästhetisches Einfühlungsvermögen durch die Beurteilung von Bildern (2 Punkte)
 - e) Sozialkompetenz an Hand von Fallbeispielen (2 Punkte)
 - f) Internationalität (3 Punkte)

- (5) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgespräches wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 4 HochschulzulassungsVO in einer Niederschrift festgehalten.
- (6) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Fachgespräches. Eine Rangfolge wird durch eine Maßzahl bestimmt, die sich aus der Summe der im Absatz 3 den Anforderungen a) – f) zugeordneten Punkte errechnet. Ergibt die so errechnete Maßzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, ist ein Losverfahren durchzuführen.

§ 4 Entscheidung über die Auswahl

- (1) Gem. § 3 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik (Bachelor) werden bis zu der in der jeweils gültigen Fassung der HochschulzulassungsVO maximal zulässigen Zahl die Studienplätze nach dem Ergebnis der Auswahlgespräche vergeben. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung der FHTW Berlin. Diese Befugnis kann auf die Auswahlkommission delegiert werden. Kann sich die Auswahlkommission nicht auf eine Bewerberin oder einen Bewerber einigen, trifft der Dekan oder die Dekanin des FB Wirtschaftswissenschaften II die Entscheidung.
- (2) Das Ergebnis des Auswahlgespräches wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.